



Rechnungswesen

Ihre Ansprechpartner:
Melanie Reder (A-F und M-Z)
Tel.: +43 (732) 778371-311
Franz Rabeder (G-L)
Tel.: +43 (732) 778371-253

solidaritaetsfonds@aekoee.at

ergeht an alle angestellten ÄrztInnen in den
öffentlichen Krankenanstalten Oberösterreichs

Linz, Dezember 2022

Solidaritätsfonds für sondergebührenschwache Fächer – ab sofort Anträge für 2023 möglich

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

Nach wie vor ist die Ärztekammer für OÖ die einzige Standeseinrichtung, der es gelungen ist, einen trägerübergreifenden, das ganze Bundesland umfassenden Solidaritätsfonds für Sonderklassehonorare zu schaffen. Damit waren unsere jahrelangen Bemühungen von Erfolg gekrönt, einen Strukturausgleich zwischen einkommensstarken und einkommensschwachen Abteilungen bzw. Fachrichtungen zu erreichen.

Allein im letzten Jahr haben mehr als **1.400 Mitglieder** Auszahlungen aus dem Solidaritätsfonds erhalten, insgesamt wurden somit Mittel in Höhe von rund **€ 8,4 Mio.** ausbezahlt.

Das Jahr 2022 war natürlich auf Grund der Coronakrise auch im Bereich der Sondergebühren ein ganz spezielles. Auf Grund allseits bekannter Beschränkungen ist naturgemäß davon auszugehen, dass die Sondergebühren im Vergleich zu anderen Jahren rückläufig sind. Dies bedeutet für den Solidaritätsfonds bei Beibehaltung der bisherigen Wertgrenzen jedenfalls höhere Auszahlungsbeträge und einen erweiterten Empfängerkreis. Die Kurie war dennoch der Auffassung, dass auch für das Jahr 2022 die bisherigen Wertgrenzen beibehalten werden sollen und zur Abdeckung Reserven heranzuziehen sind. Wir können Ihnen daher die erfreuliche Nachricht übermitteln, dass auch für das Jahr 2022 die bekannten Wertgrenzen unverändert bestehen bleiben.

Ab sofort sind daher wiederum entsprechende Anträge auf Auszahlungen aus dem Solidaritätsfonds möglich. Die Auszahlung erfolgt – bei Vorliegen aller Unterlagen – laufend während des Jahres, **wir ersuchen also um ehestmögliche Einreichung. Bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse die entsprechenden Fristen für die Antragstellung!**

!!! Voraussetzungen für Leistungen aus dem Solidaritätsfonds!!!

Der vollständige Antrag auf Leistung aus dem Solidaritätspool muss jeweils bis 30.11. eines jeden Kalenderjahres für das vorangehende Kalenderjahr gestellt werden, also für das Jahr 2022 bis spätestens 30.11.2023. Dazu ist das Formular (auf unserer Homepage www.aekooe.at in der Rubrik „Angestellt/Solidaritätsfonds) samt Beilagen zu verwenden.

NEU:

Wie im letzten Jahr entfällt bei der Antragstellung die Vorlage des Steuerbescheides und des Steuerformulars E1a zur Gänze. Wir kommen damit einem in der Praxis immer wieder geäußerten Wunsch nach. Stattdessen ist jedoch **zwingend die Höhe der ärztlichen Nebeneinkünfte im Antragsformular anzugeben**, da wir diese Daten nicht mehr aus den Steuerunterlagen entnehmen können.

Wir dürfen aber darauf hinweisen, dass die Kurie durch die Einsetzung eines externen Revisors die nachfolgende Prüfung von ausbezahlten Leistungen massiv verschärft hat. Dem externen Prüfer ist ebenso wie der Ärztekammer gegenüber auf Aufforderung der Steuerbescheid bzw. das Steuerformular E1a weiterhin vorzulegen. Wir machen auch darauf aufmerksam, dass unrichtige Angaben auch bei der Nebenbeschäftigung zu Leistungsrückzahlungen führen.

Wir ersuchen bei **persönlichen Vorsprachen** zur Thematik Solidaritätsfonds um vorherige **telefonische Terminvereinbarungen** bei Ihrem zuständigen Ansprechpartner, um unangenehme Wartezeiten für Sie zu verhindern.

Wir machen auch darauf aufmerksam, dass **fehlende Unterlagen** von uns grundsätzlich **einmalig per Mail urgiert** werden. Bitte

beachten Sie daher entsprechende Nachrichten in Ihrer Mailbox. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass ein hoher Prozentsatz der Antragstellung in den letzten Tagen und Wochen vor Ende der Antragsfrist erfolgt und daher eine Urgenz fehlender Unterlagen oftmals nicht mehr möglich war. Die Kurie hat daher festgelegt, dass **für Anträge nach dem 31.10.** aus der Tatsache der mangelnden Urgenz von fehlenden Unterlagen keine Ansprüche abgeleitet werden können. Dies umso mehr, weil durch den Wegfall der verpflichtenden Vorlage des Steuerbescheides und des Steuerformulars E1a eine rechtzeitige Antragstellung weit vor dem 30.11. in jedem Fall zumutbar erscheint.

Zusammentreffen von Leistungen aus dem Solidarfond mit anderen Sozialleistungen (zB Kinderbetreuungsgeld)

Wenn Sie neben den Geldern aus dem Solidaritätsfond noch andere Sozialleistungen beziehen, werden diese Leistungen von uns nicht auf die Leistungen aus dem Solidaritätsfond angerechnet. Wir haben aber keinen Einfluss auf die Regelungen anderer Sozialleistungsträger, dh diese könnten allenfalls Leistungen aus dem Solidaritätsfond auf deren Leistungen anrechnen. Bitte erkundigen Sie sich beim Bezug anderer Sozialleistungen neben dem Solidaritätsfond vorweg über allfällige Anrechnungsregelungen bzw Kürzungen. Beispielhaft sei hier die Zuverdienstgrenze beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld erwähnt. Auskünfte dazu erhalten Sie beim zuständigen Sozialleistungsträger, beim Kindergeld daher von der ÖGK. Um Kollisionen mit dem Kinderbetreuungsgeld zu vermeiden, haben Sie die Möglichkeit die Auszahlung einer Leistung aus dem Solidarfonds durch eigene Angabe des gewünschten Auszahlungszeitpunktes so zu legen, dass der Zufluss außerhalb des Bezugszeitraumes des Kinderbetreuungsgeldes liegt. **Achtung: dies ist im Formular extra anzukreuzen !**

Hinweis: Generell sind wir verpflichtet, der Finanzverwaltung auf Aufforderung alle Bezugsdaten zu übermitteln. Dh bereits ausbezahlte Solidarfondsgelder können finanzwirksam nicht rücküberwiesen werden, auch dann nicht, wenn der Antragsteller im Nachhinein die Kollision mit anderen Sozialleistungen erkennt.

Controlling

Da aus dem Solidaritätsfonds insgesamt hohe Geldmittel der Gesamtärzteschaft ausgeschüttet werden, ist ein modernes und effizientes Controllingsystem unumgänglich und seit Jahren etabliert. Im Zuge der Weiterentwicklung dieses Systems werden laufend zusätzlich externe Auditierungsmaßnahmen zur Überprüfung der Gesamtgebarung und der Einzelauszahlungen installiert um Fehler bzw Missbrauch hintanzuhalten. Die Prüfung im letzten Jahr hat keine wesentlichen Beanstandungen durch den Prüfer ergeben.

Auch die Überprüfung der Aufteilung der Sondergebühren an der Abteilung unterliegt der Prüfungskompetenz. Es wäre bspw unzulässig, die Sondergebührenanteile einzelner Ärzte an der Abteilung zu senken, um diesen einen Anspruch aus dem Solidarfond zu ermöglichen. Ein Unterschreiten der Mindestanteile nach der Richtlinie ist jedenfalls unzulässig (siehe beiliegender Artikel). Daher wird auch die Richtigkeit der Aufteilung in den Prüfungsprozess einbezogen.

Sollte der Prüfer mit Ihnen zwecks Überprüfung Kontakt aufnehmen, sind Sie zur Auskunftserteilung, Übermittlung von Nachweisen und Kooperation mit dem Prüfer und der Kammer verpflichtet.

Im Übrigen dürfen wir auch darauf hinweisen, dass wir die internen Kontrollprozesse ebenfalls verstärken um fehlerhafte Antragstellungen und falsche Angaben möglichst rasch erkennen zu können.

Übermittlung der Anträge und Unterlagen

In der Vergangenheit ist es vermehrt zur Übermittlung von Unterlagen in EDV-technisch nicht verwertbaren Formen gekommen und hat sich dadurch die Auszahlung massiv verzögert. Problematisch ist dabei insbesondere die Übermittlung per Handy-Foto, da dabei die Qualität oftmals unzureichend ist bzw die Unterlagen nicht lesbar ankommen. Wir können daher in Hinkunft im Interesse einer zügigen Abwicklung nur mehr folgende Einreichungsformen akzeptieren:

- Mail mit PDF-Anhang (bitte nicht jede Seite einzeln, sondern als ein Dokument) an solidaritaetsfonds@aekooe.at
- Persönliche Abgabe
- Postweg
- Einwurf in den Postkasten beim Eingang Dinghoferstraße 4 (rund um die Uhr möglich)

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Herrn Franz Rabeder (Anfangsbuchstabe Familienname des Antragssteller G-L) DW 253 bzw Frau Melanie Reder (Anfangsbuchstabe Familienname des Antragssteller A-F und M-Z) DW 311.

In den letzten Jahren sahen wir uns mit der Kritik konfrontiert, dass die Zusendung des Rundschreibens samt aller Unterlagen und Beilagen als zu umfangreich angesehen wurde. Wir haben daher die Information in diesem Rundschreiben auf das vertretbare Minimum reduziert und verweisen darauf, dass alle Unterlagen (Antragsformulare, Bestätigungsformulare, Richtlinie usw.) auf der Homepage der Ärztekammer für OÖ unter www.aekooe.at in der Rubrik „Angestellt/Solidaritätsfonds“ zum Abruf bereit stehen.

Wir sind überzeugt, dass mit der Weiterführung des Solidaritätsfonds ein wichtiger Beitrag zur Einkommensgerechtigkeit, damit aber auch zur Stabilisierung des für unsere Einkommen enorm wichtigen Sonderklassensystems, geleistet wird.

Freundliche Grüße

ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH



Dr. Harald Mayer
Kurienobmann



Dr. Peter Niedermoser
Präsident